

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

Beschlussvorlage

Organisationseinheit:
FD Recht

Vorlagen Nr.:
BV/1/0008-1

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreisausschuss	Vorberatung	24.10.2011
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.11.2011

Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Grimmen, den:

Ralf Drescher
Landrat

Begründung:

Aufgrund des § 20 Landkreisneuordnungsgesetz (LNOG) haben die Rechtsvorgängerlandkreise Nordvorpommern und Rügen sowie die Hansestadt Stralsund die vorläufige Hauptsatzung des Landkreises „Nordvorpommern“ erlassen, die solange fort gilt, bis der Kreistag Vorpommern-Rügen als zuständiges Organ über ihre Weitergeltung entschieden hat, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012.

Die vorläufigen Regelungsmöglichkeiten nach § 20 Abs. 1 und 4 LNOG sind mit Inkrafttreten der neuen Kreisgebietsstrukturen zum 4. September 2011 weggefallen, da es den damaligen Satzungsgeber nicht mehr gibt. Der neu gebildete Landkreis Vorpommern-Rügen erlässt damit erstmals eine Hauptsatzung nach den Vorschriften Landkreisordnung. Dazu wird der gesamte Satzungstext neu beschlossen, der mit den bisher zu veranlassenden Änderungen in der Anlage beigefügt ist.

Durchgängig wird in der Hauptsatzung (anstelle des bisherigen vorläufigen Namens) der Name Landkreis Vorpommern-Rügen eingefügt.

Änderung § 2 (Dienstsiegel)

Neben der Änderung des Namens wird in Satz 2 nach den Worten „mit einer fortlaufenden Nummerierung“ der letzte Halbsatz gestrichen.

Änderung in § 7 (Kreisausschuss)

Nach den Regelungen in den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe „Abfallwirtschaft für Rügen“ und „Infrastrukturverwaltungsbetrieb Rügenschke Kleinbahn“ ist das Verfahren für die Bildung und die Tätigkeit der Betriebsausschüsse sowie ihre Zusammensetzung in der Hauptsatzung zu regeln. Bei den Eigenbetrieben „Zentrum für Abfallwirtschaft Nordvorpommern“ und „Rettungsdienst“ nimmt nach den Eigenbetriebssatzungen der Kreisausschuss die Aufgaben als Betriebsausschuss wahr.

Um das Verfahren für die Eigenbetriebe und deren Betriebsausschüsse im Landkreis Vorpommern-Rügen zu vereinheitlichen, wird als neue Regelung in **§ 7 Abs. 4** vorgeschlagen, dass der Kreisausschuss für alle vier genannten Eigenbetriebe die Aufgaben als Betriebsausschuss wahrnimmt. Damit entfällt der bisherige Regelungsgehalt des § 8 Abs. 4.

Änderungen in § 8 (Beratende und beschließende Ausschüsse)

Soweit die Erhöhung der Ausschusssitze in **§ 8 Abs. 3** von dreizehn auf fünfzehn bei den beratenden Ausschüssen vorgesehen ist, entspricht dies einer Anregung aus dem politischen Raum, die hier aufgegriffen wurde. Hiervon nicht betroffen sind der Kreisausschuss als (auch) beschließender Ausschuss, sowie der Rechnungsprüfungsausschuss und der Jugendhilfeausschuss, dessen Besetzung auf der Grundlage des § 71 SGB VIII zu erfolgen hat.

Aufgrund der o.g. Streichung des § 8 Abs. 4 (Betriebsausschüsse) rücken die nachfolgenden Absätze um eine Position hoch.

Im **neuen § 8 Abs. 4** ist „und der Betriebsausschüsse“ zu streichen.

Da der Kreisausschuss die Aufgaben der Betriebsausschüsse wahrnimmt, bietet sich eine Streichung des Zusatzes in **§ 8 Abs. 5** an.

Änderungen in § 11 (Zuständigkeitsverteilung ... nach Wertgrenzen)

In **§ 11 Abs. 1** wird eine **neue Nr. 13** zur „Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen...“ eingefügt. Die nachfolgenden Ziffern rücken so um eine Position

nach unten und es erfolgt dazu eine Ergänzung in § 22 Satz 2 „Nr. 13“.

Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus §§ 120, 44 Abs. 4 KV M-V. Die neue Regelung bestimmt die Zuständigkeit über die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden nach Wertgrenzen und erlaubt es, durch Regelung in der Hauptsatzung Entscheidungen zwischen 100 und 1.000 EUR auf den Kreisausschuss zu übertragen. Andernfalls müsste ab 100 EUR der Kreistag entscheiden. § 44 Abs. 4 KV M-V ist erst mit der Einführung der Doppik anzuwenden.

Änderungen in § 12 (Beigeordnete)

Die in § 12 Abs. 1 geregelte Erhöhung der Zahl der Beigeordneten von drei auf vier (dadurch erhöht sich in Abs. 2 Satz 2 die Zahl von zwei auf drei) entspricht gleichfalls einem Wunsch aus dem politischen Raum und steht im Einklang mit der künftigen Organisationsstruktur der Verwaltung.

Änderungen in § 20 (Öffentliche Bekanntmachungen)

Bei der in § 20 Abs. 6 beschriebenen öffentlichen Bekanntmachung von Zeit und Ort der Sitzung des Kreistages kann auf die Wiedergabe der Tagesordnung verzichtet werden, da die amtliche Bekanntmachung incl. Tagesordnung im Internet gemäß Abs. 1 erfolgt. Ein Hinweis, dass die Tagesordnung im Internet einsehbar ist, wird dennoch Bestandteil der Anzeige sein.

Anlagen:

Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		☐ keine haushaltsmäßige Berührung		
Gesamtkosten:				
Finanzierung				
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Haushaltsstelle:			
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Haushaltsstelle: - MA - ME			
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:			
	Haushaltsjahr:			
	Haushaltsjahr:			
	Haushaltsjahr:			
Bemerkungen: Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von der Besetzung der Stelle. Erfolgt die Besetzung durch Einstellung eines neuen Mitarbeiters, belaufen sich die Kosten auf rund 80 000,00€. Erfolgt die Besetzung durch verwaltungsinternes Personal belaufen sich die Kosten nur auf die Differenz der bisherigen Vergütung bzw. Besoldung zur festgesetzten Besoldung des Beigeordneten. Die Höhe wird bei einer vorhandenen Führungskraft bei rund 15.000,00€ liegen.				
1.Stellvertreter LR	FD Recht			
	gez. v. Mutius			